öKon

Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH

Liboristr. 13 48155 Münster

Tel. 0251 / 13 30 28 12/13 Fax 0251 / 13 30 28 19

http://www.oekon.de info@oekon.de

Olaf Miosga • Dr. Gisela Nolte

	Protokoll-Nr.: 01
Projekt:	**Bebauungsplan Nr. 26.4 „Deipenbrock, Ruhe Rott, St. Josef Kirche, Nordwalder Straße – 2. Neufassung – 1. Änderung“**
Anlass:	**Kontrolle von Gehölzen**

Münster, den 31.07.2019

1 Vorhaben

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26.4 „Im Deipenbrock, Ruhe Rott, St. Josef Kirche, Nordwalder Straße – 2. Neufassung – 1. Änderung“ wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Gehölz bewohnenden Arten (Vögel und Fledermäuse) nicht ohne weitere Untersuchungen ausgeschlossen werden kann.

2 Methode

Zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Rodung der Gehölze auf dem Grundstück des St. Josef Kindergartens wurden die zu rodenden Gehölze (Silberahorne Nr. 1 – 6, s. Abb. 1) auf Vorkommen von Gehölz bewohnenden Arten untersucht.

Dazu wurden die Bäume am 11.07.2019 mittels Seilzugangstechnik beklettert und alle relevanten Strukturen untersucht. Oberflächliche Strukturen konnten mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet werden, tiefreichende Strukturen wurden endoskopiert. Konnte der Besatz mit Fledermäusen oder Vögeln ausgeschlossen werden, wurde die Struktur entweder mechanisch entwertet oder durch Bauschaum verschlossen und somit entwertet.

Ein Besatz konnte bei einigen Strukturen nicht mit vollständiger Prognosesicherheit ausgeschlossen werden, weshalb ein Termin für die Nachkontrolle und eine Einflugsbeobachtung am 17.07.2019 stattgefunden hat.

3 Ergebnisse der Kontrolle

Bei allen sechs untersuchten Bäumen handelt es sicher um die Art *Acer saccharium* (Silber-Ahorn). Die Bäume wurden in der Vergangenheit regelmäßig durch Kappungen auf etwa 6-8m zurückgeschnitten. An diesen Kappungsstellen wurde durch holzzersetzende Pilze eine Fäule hervorgerufen. Zwischen den neu ausgetriebenen Ästen und den faulenden Hauptstämmlingen befinden sich mehrere Strukturen, die potenziell von Gehölz bewohnenden Arten genutzt werden können.

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

nummeriert = untersuchte Gehölze
(unmaßstäblich) © Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/2-0)

Abbildung 2: Baum Nr. 1-5

Abbildung 3: Baum Nr 6

Die Bäume Nr. 1 bis Nr.5 befinden sich an der südlichen Grenze des Grundstücks (vgl. Abbildung 2, von West nach Ost). Baum Nr. 6 steht an der nördlichen Grundstücksgrenze.

Ergebnisse Baum Nr.1

Bei der Kontrolle von Baum Nr. 1 wurde ein aktuell bebrütetes Ringeltaubennest festgestellt. Außerdem wurde eine Höhlung rezent von Staren zur Reproduktion genutzt. Es sind einige Strukturen mit niedrigem Quartierpotenzial für Fledermäuse vorgefunden worden. Diese wurden nach ausgeschlossenem Besatz durch Bauschaum verschlossen.

Abbildung 4: Großräumige aber nicht tiefreichende Höhlung an Baum Nr. 1

Abbildung 5: Verschluss von oberflächlicher Höhlung an Baum Nr. 1

Ergebnisse Baum Nr.2

Bei der Kontrolle von Baum Nr. 2 wurde ein aktuell bebrütetes Ringeltaubennest festgestellt. Außerdem wurde eine Höhlung rezent von Staren zur Reproduktion genutzt. Die vorhandenen Strukturen bieten nur ein sehr geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse. Die Strukturen wurden nach ausgeschlossener Nutzung durch Gehölz bewohnende Arten mit Bauschaum verschlossen.

Abbildung 6: Rezent bebrütetes Starennest an Baum Nr. 2

Ergebnisse Baum Nr.3

Bei der Kontrolle von Baum Nr. 3 wurde ein altes, nichtbebrütetes Ringeltaubennest vorgefunden. Die vorhandenen Strukturen bieten nur ein sehr geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse. Diese wurden nach ausgeschlossenem Besatz durch Bauschaum verschlossen. Darüber hinaus wurden zwei tiefreichende Höhlungen am Stamm festgestellt, welche durch Endoskopie und Ausleuchten nicht vollkommen einsehbar waren.

Um einen Besatz auszuschließen wurde am 17.07.2019 ab 3:30 Uhr eine Einflugs- und Schwärmkontrolle durchgeführt. Einflüge oder Spuren (Kot, Körperfett o.ä.) wurden dabei nicht festgestellt. Die Höhlung wurde nach der Kontrolle mit Baumschaum verschlossen und somit entwertet.

Abbildung 7: Tiefreichende Baumhöhle an Baum Nr. 3, die auf Einflug kontrolliert wurde

Ergebnisse Baum Nr.4

Bei der Kontrolle von Baum 4 wurden vorwiegend offene, oberflächliche Strukturen vorgefunden, welche sich nicht als Fledermausquartier eignen. Bei einer Struktur wurde Bauschaum eingesetzt, um eine Entwertung durchzuführen, nachdem der Besatz ausgeschlossen wurde. Es wurden keine Hinweise festgestellt, die auf eine aktuelle Nutzung des Gehölzes durch Gehölz bewohnende Vogel- und Fledermausarten hindeuten.

Abbildung 8: Offene Ausfaulungen an Baum Nr. 4

Ergebnisse Baum Nr.5

Bei der Kontrolle von Baum Nr. 5 wurde ein aktuell bebrütetes Ringeltaubennest vorgefunden. Bei den vom Boden erkennbaren Strukturen handelt es sich vorwiegend um offene, oberflächliche Strukturen, welche sich nicht als Fledermausquartier eignen. Darüber hinaus wurde eine tiefreichende Höhlung am Stamm auf der Straßenseite festgestellt, welche durch Endoskopie und Ausleuchten nicht vollkommen einsehbar war.

Abbildung 9: Höhlenverschluss an Baum Nr. 5

Um einen Besatz auszuschließen wurde am 17.07.2019 ab 3:30 Uhr eine Einflugs- und Schwärmkontrolle durchgeführt. Dabei wurde kein Einflug festgestellt und nach erneuter Endoskopie der Höhleneingang permanent verschlossen.

Der Stämmling, welcher von der Ringeltaube genutzt wird, weist vom Boden aus keine relevanten Strukturen auf. Um die aktuelle Brut nicht zu stören wurde dieser Stämmling nicht gesondert beklettert, sondern grob von einem anderen Hauptstamm aus untersucht.

Ergebnisse Baum Nr.6

Bei der Kontrolle von Baum Nr. 6 wurde ein aktuell bebrütetes Ringeltaubennest vorgefunden. Bei den vom Boden erkennbaren Strukturen handelt es sich um offene, oberflächliche Strukturen, welche sich nicht als Fledermausquartier eignen. Eine Entwertung von Strukturen war daher nicht nötig.

Abbildung 10: Ringeltaubenbrut an Baum Nr. 6

4 Prüfung von Verbotstatbeständen – Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

Brutvorkommen – Star

In den zur Fällung stehenden Bäumen befinden sich insgesamt 2 genutzte Reproduktionsstätten von Staren. Sie befinden sich in den Bäumen Nr. 1 und 2 (vgl. Abbildung 1). Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Brutplatzalternativen können den Verlust der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgleichen, so dass von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen ist.

Baumbewohnende Fledermausarten

Im Rahmen der Baumhöhlenkontrolle wurden keine Spuren (z.B. Kot oder Körperfett) festgestellt, die auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung der Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Gehölz bewohnenden Fledermäusen hindeuten. Die Einflugkontrolle bleib ebenfalls ohne Nachweis. Aufgrund der Ergebnisse der Baumhöhlenkontrolle und der insgesamt geringen Potenziale ist davon auszugehen, dass die überplanten Gehölze nicht oder nur sehr sporadisch von Fledermäusen genutzt werden. Ein funktionserhaltender Ausgleich ist somit nicht erforderlich. Durch die Entwertung der Höhlungen kann ein Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung durch die Rodung der Gehölze mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Brutvorkommen Ringeltaube und weitere potenziell vorkommende Vogelarten

Es konnte an den Bäumen Nr.1; 2; 5 und 6 jeweils eine aktuelle Ringeltaubenbrut nachgewiesen werden. An Baum Nr.3 wurde ein letztjähriges Altnest festgestellt. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass auch weitere Gehölz brütende Vogelarten wie z.B. Buchfink, Amsel und Elster die überplanten Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

5 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Um eine Tötung von Gehölz bewohnenden Vogelarten auszuschließen, darf die Fällung nur im gesetzlich vorgesehenen Zeitraum durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September ist der Eingriff nicht zulässig.

Um den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu gewährleisten sind zudem 6 für **Stare** geeignete Nisthilfen (Nistkasten mit Einflugloch von 45 mm) im räumlichen Zusammenhang zu schaffen. Die Nisthilfen sind vorgezogen, das heißt vor der Fällung der Gehölze an Gehölze in der Umgebung des Eingriffes (möglichst < 1km) anzubringen.

In Anlehnung an den Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW (MKULNV 2013) sind folgende Hinweise bei der Schaffung der Nisthilfen zu beachten:

- Mögliche Nahrungshabitate (Grünflächen, Gärten, Parkanlagen, Brachflächen o.ä.) sollten in erreichbarer Nähe (max. 1 km) vorhanden sein
- Die Nisthilfen sind so anzubringen, dass ein freier Anflug (keine Äste oder Blätter vor dem Einflugloch) gewährleistet ist
- Die Kästen sollten möglichst im Halbschattenbereich und nicht in Hauptwetterrichtung angebracht werden
- Die Nisthilfen sind in einer Höhe von 3 – 4 m anzubringen und für Fressfeinde (z.B. Katzen) unerreichbar sein
- Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. instand zusetzen

6 Literatur

GEOBASIS NRW (2019): Geoportal.NRW. https://www.geoportal.nrw/aktuelles (abgerufen am 29.07.2019).

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K. , SCHMITZ, M. , SCHUBERT, W. , STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/ unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
VS-RL	Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Für die Richtigkeit der Angaben

(S. Bäumer)

Ingenieur (FH) Landschaftsentwicklung